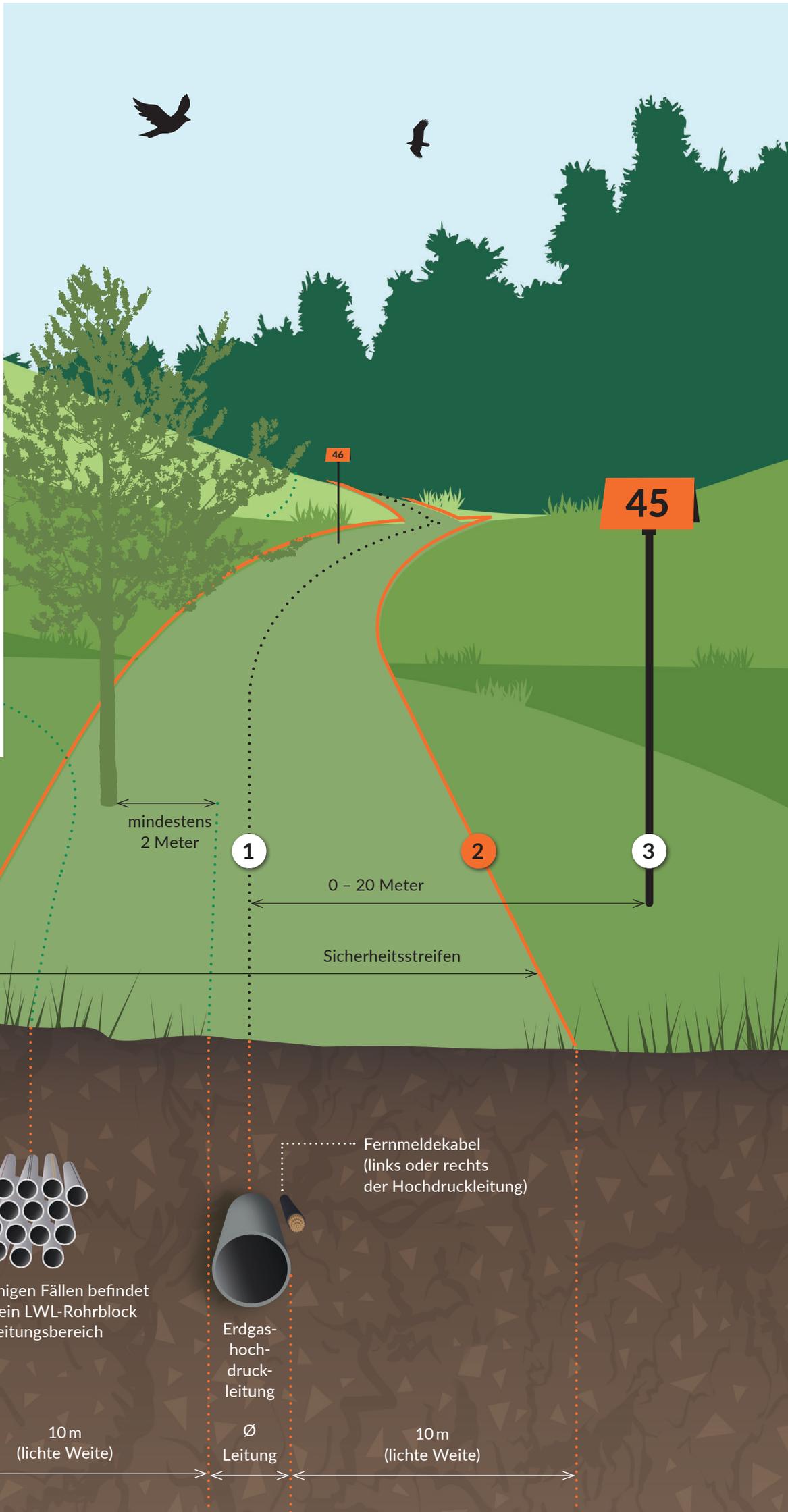


MERKBLATT

Bauvorhaben Dritter

Liechtensteinisches Rohrleitungsgesetz
Landesgesetzblatt Nr. 60 vom 31. Oktober 1985



1

Verlauf Erdgas- hochdruckleitung

Vor Baubeginn müssen der Verlauf der Erdgashochdruckleitung abgesteckt und alle am Projekt beteiligten Personen instruiert werden (mit schriftlicher Bestätigung der Instruktion).

Die Auflagen der Bewilligung sind bei der Durchführung des Bauvorhabens strikt einzuhalten.

ERI-Bewilligung muss auf der Baustelle vorliegen.

2

Sicherheitsstreifen mit Bewilligungsplicht

Für Bauvorhaben und Tätigkeiten innerhalb dieses Bereichs (im Abstand 2×10 m lichte Weite beidseits der Erdgashochdruckleitung) muss eine Bewilligung des Amts für Volkswirtschaft (AVW) vorliegen.

Ohne Bewilligung dürfen keinerlei Bauarbeiten durchgeführt werden.

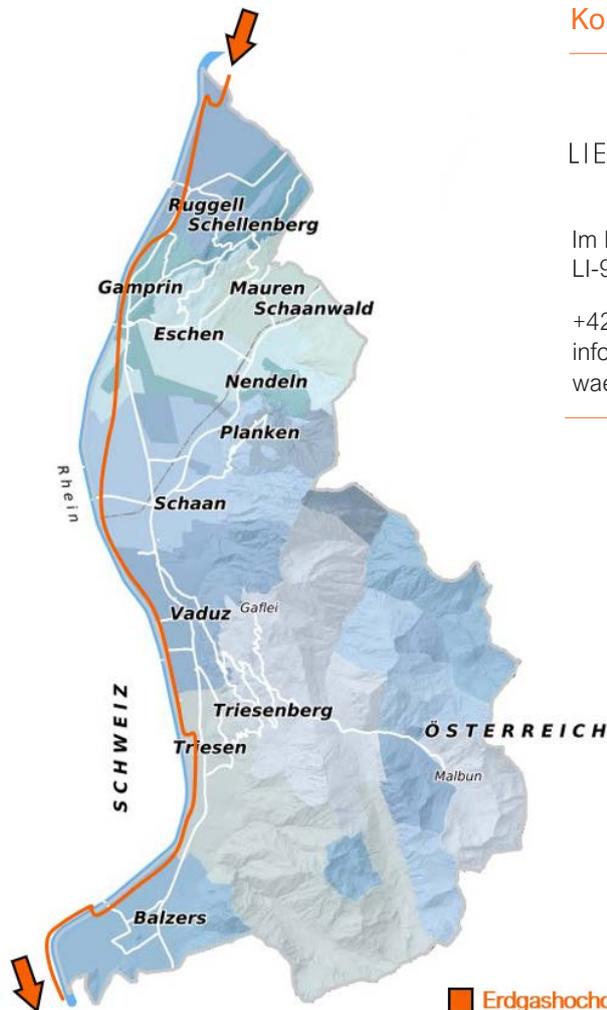
3

Orange Flugmarkierung

Die Flugmarkierung befindet sich nicht zwingend auf der Rohrleitungsachse. Sie kann bis zu 20 m von der Erdgashochdruckleitung entfernt sein.

Eine Leitungserhebung ist immer zwingend notwendig.

Die Mitarbeitenden der LIECHTENSTEIN WÄRME geben Ihnen gerne Auskunft.



Kontakt:

LIECHTENSTEIN 
WÄRME

Im Rietacker 4
LI-9494 Schaan

+423 236 15 55
info@waerme.li
waerme.li

MERKBLATT

Bauvorhaben Dritter



43

Leitungserhebung ist immer notwendig!

Die Erdgashochdruckleitung kann bis zu 20 m von der nächstgelegenen orangen Flugmarkierung entfernt verlaufen.

In einigen Fällen befindet sich ein LWL-Rohrblock im Leitungsbereich. Dieser kann jedoch auch ausserhalb des Korridors der Erdgashochdruckleitung verlaufen.

Wann ist ein Baugesuch Dritter notwendig?

Durch die Bewilligungspflicht für Arbeiten im Bereich von Rohrleitungsanlagen wird sichergestellt, dass die notwendigen Sicherheitsmassnahmen definiert werden und die Rohrleitungen vor Beschädigungen geschützt sind.

Bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten innerhalb des Sicherheitsstreifens ($2 \times 10\text{m} + \varnothing \text{Leitung}$) und des Schutzbereichs (in der Regel mit Radius 30m um Stationen), wenn Folgendes zutrifft:

Tätigkeit reicht tiefer als 40 cm in den Boden (z. B. Grabarbeiten, Sondagen, Bohren, Rammen, Pfählen etc.)

Erstellung, Änderung oder Reparatur eines bleibenden, auch provisorischen, ober- oder unterirdischen Bauwerks (z. B. Leitung, Schacht, Schieber, Fundament, Zaun, Gebäude etc.)

Temporäre Einrichtungen (z. B. Installationsplätze, Baupisten, Materiallager, Container etc.)

Änderung der Rohrleitungsüberdeckung (z. B. Terrainänderung, Aufschüttung, Abtrag)

Änderung der Bodennutzung (z. B. Lagerflächen, Parkplätze, Container etc.) oder des Bodenaufbaus

Festanlässe (z. B. Zelte, Infrastrukturen etc.)

Durchführung von Tiefenlockerungen

- Für alle übrigen Tätigkeiten, die die Rohrleitungsanlage in irgendeiner Form gefährden können, gilt die Bewilligungspflicht auch ausserhalb des Sicherheitsstreifens. Insbesondere bei Spreng- und Rammarbeiten (im Abstand bis zu 200m) sind vorgängig weitere Abklärungen zur Bewilligungspflicht erforderlich.
- Für alle hier nicht speziell angeführten Fälle wenden Sie sich bitte an die zuständigen Betreiber.
- Auch wenn Notfälle vorliegen (z. B. Wasserleitungsbruch), muss der zuständige Betreiber vor Beginn der Arbeiten aufgeboten werden.

Mindestabstände (lichte Weite) zu Rohrleitungen

Horizontale Abstände

Objekte	Minimalabstände
Bäume ab Stammumfang > 35 cm	2 m
Fundamente, Schächte, Masten	2 m
Gebäude	
– ohne Personenbelegung	2 m
– mit Personenbelegung	10 m (5 m bei Betriebsdruck \leq 25 bar)
Parallelführung von Werkleitungen: – bei gleichzeitigem Bau	2 m
– bei nachträglichem Bau, je nach Länge und Verlegetiefe	2 – 10 m
– bei grabenlosen Bauverfahren, je nach Länge und Verlegetiefe	3 – 10 m
Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen	5 m
andere Strassen und Wege	2 m
Baugruben bis 4 m Tiefe	2 m zum Grubenrand und Böschungswinkel 1:1

Vertikale Abstände

Kreuzung mit allen Leitungsarten mit offenem Graben	0,30 m bezogen auf Leitung oder Schutzrohr
Kreuzungen mit Wegen und Strassen:	
– ohne Hartbelag und bis zu 3 m breit	1,5 m bezogen auf Leitung oder Schutzrohr
– mit Hartbelag oder über 3 m breit	2 m bezogen auf Leitung oder Schutzrohr
Kreuzungen mit Gewässern:	
– bis zu 1 m Gerinnebreite	1,5 m bis zur Gewässersohle
– mehr als 1 m Gerinnebreite	2 m bis zur Gewässersohle

→ Die Mindestabstände werden unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Schutzmassnahmen definitiv mit der Bewilligung festgelegt.

Hochspannungsanlagen

Für Hochspannungsanlagen im Umfeld von 30 m zu einer Rohrleitungsanlage ist sicherzustellen, dass im Fall eines Erdschlusses keine unzulässige Beeinflussung der Rohrleitungsanlage erfolgt. Bei parallel geführten Hochspannungsleitungen ist die an der Rohrleitungsanlage induzierte Spannung mit geeigneten Massnahmen zu begrenzen.

Bewilligungsverfahren



Das Bewilligungsverfahren kann vereinfacht und beschleunigt werden, wenn das erforderliche Baugesuch Dritter direkt über die Plattform des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) digital eingereicht wird: www.eri-ifp.ch/baugesuch

Das Baugesuch Dritter ist unabhängig von sonstigen Bewilligungsverfahren einzureichen. Die von anderen Behörden zu erteilenden Bewilligungen bleiben vorbehalten. Die Behandlung der vollständigen Gesuchsunterlagen dauert in der Regel drei Wochen. Die Bewilligung erlischt bzw. ist zu erneuern, wenn nicht innert eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Rechtzeitig vor Ausführung der Bauarbeiten

Vor Baubeginn müssen die Rohrleitung abgesteckt und die beteiligten Personen instruiert werden. Dabei wird gemeinsam mit dem zuständigen Trassekontrollleur der Ablauf der Arbeiten detailliert besprochen und festgelegt, welche Arbeiten nur unter Aufsicht des Betreibers ausgeführt werden dürfen.

Der Betreiber muss rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor Baubeginn telefonisch avisiert und der Baustellenverantwortliche bekannt gegeben werden. Die Bewilligung des AVW, die Stellungnahme des ERI und die zugehörigen Pläne müssen auf der Baustelle aufliegen. Die Auflagen der Bewilligung sind verbindlich.